

Arbeitsmedizin im Wandel. Was soll, was kann und was muss ein Arbeitsmediziner?

Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes gegenüber den Interessen und Fürsorgepflichten von Arbeitgebern.

Die Bundesregierung hatte Ende April 2013 die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegte „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“, kurz ArbMedVV, verabschiedet. Ende September gab dann der Bundesrat ebenfalls seine Zustimmung dazu, sodass sich Mitte Oktober abermals das Bundeskabinett mit der novellierten Fassung der Verordnung mitsamt den Änderungsvorschlägen aus dem Bundesrat beschäftigte und die ArbMedVV endgültig verabschieden konnte. Damit war das gesetzgebende Verfahren abgeschlossen und die Verordnung ist nach Veröffentlichung im *Bundesgesetzblatt* in Kraft getreten. Durch diese Änderungen wird die arbeitsmedizinische Vorsorge weiter gestärkt und die Bedeutung der Arbeitsmediziner und Betriebsärzte als Experten zur Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund hatten die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) sowie die Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (ASUMED) am Bayerischen Landesamt für Gesundheit Ende Oktober zum Fachgespräch nach München eingeladen.

Frage nach der arbeitsmedizinischen Identität

Im Mittelpunkt der Fachvorträge und der Diskussion stand immer wieder die Frage nach der arbeitsmedizinischen und betriebsärztlichen Identität: Was soll, was kann und was muss ein Arbeitsmediziner oder Betriebsarzt? In seinem Eröffnungsvortrag gab der Vizepräsident der DGAUM und Vorsitzende des Ausschusses für Arbeitsmedizin beim BMAS, Professor Dr. Stephan Letzel, Mainz, eine umfassende Antwort: Zu den Aufgaben im Allgemeinen, der Beratung sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber sowie der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb verantwortlichen Personen, gehört im Besonderen die Durchführung individueller arbeitsmedizinischer Vorsorge. Seit 2008 wird diese in der

ArbMedVV geregelt. Damit richtet sich diese Verordnung primär an den Arbeitgeber und beeinflusst wesentlich das arbeitsmedizinische und betriebsärztliche Handeln im Bereich der Individualprävention. Ziel ist, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich sowohl einen Beitrag zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit des einzelnen Arbeitnehmers als auch einen nachhaltigen Beitrag zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten. Nicht zuletzt deshalb hatte das BMAS bereits 2008 die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aus anderen Verordnungen, so etwa der Gefahrstoffverordnung oder der Biostoffverordnung, in der ArbMedVV zu einem einheitlichen Regelwerk zusammengeführt. Bei deren Anwendung sind in der Vergangenheit, etwa beim Untersuchungszwang der Beschäftigten oder der Mitteilungspflicht an den Arbeitgeber, Rechtsunsicherheiten aufgetreten, sodass eine Novellierung der ArbMedVV geboten war. Wesentlicher Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind die individuelle Gefährdungsbeurteilung, die Beratung und, wenn notwendig und von der/dem Beschäftigten akzeptiert, eine ärztliche Untersuchung. Die arbeitsmedizinische Vorsorge untergliedert sich nach der novellierten ArbMedVV in Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge.

Prävention und Selbstbestimmung im Mittelpunkt

Die novellierte ArbMedVV regelt ausschließlich die individuelle betriebsärztliche Vorsorge. Andere Untersuchungen im betrieblichen Umfeld, wie etwa Einstellungsuntersuchungen bzw. personalärztliche Untersuchungen und Eignungsuntersuchungen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Die überarbeitete Verordnung stellt, so der Tenor in den Vorträgen von Dr. Joachim Stork, Leiter Gesundheitswesen Audi AG, Ingolstadt, und von Dr. Robert Truckenbrodt, Leitender Arzt, IAS AG, München, die informationelle Selbstbestimmung, also das Recht des Einzelnen über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, gegenüber dem Interesse des Arbeitgebers und dessen Fürsorgepflicht,

besonders heraus. Die bisher geübte Praxis, dass bei Pflichtuntersuchungen der Arbeitgeber eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung mit einer ärztlichen Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, erhält, ist damit nicht mehr zulässig.

Die „neue“ ArbMedVV lässt dem Beschäftigten die Entscheidung, ob und in welchem Umfang er sich Untersuchungen unterziehen möchte. Bei der Pflichtvorsorge muss man zum entsprechenden ärztlichen Untersuchungstermin erscheinen, weiteres unterliegt dann dem individuellen Aushandlungsprozess zwischen Arzt und Beschäftigtem. Zukünftig rückt damit die individuelle persönliche betriebsärztliche Beratung in den Mittelpunkt. Wichtige Aufgabe des Arztes ist es dabei, unter Kenntnis der Arbeitsplatzsituation über die entsprechenden Gefahren für die Gesundheit zu beraten und dem Beschäftigten die für eine gezielte individuelle Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung erforderlichen Untersuchungen zu erklären, anzubieten und gegebenenfalls durchzuführen.

Wie der Präsident der DGAUM, Professor Dr. Hans Drexler, Erlangen, nachdrücklich hingewiesen hat, wird durch die Novellierung der ArbMedVV die Verantwortung des Arztes bzw. der Ärztin für den individuellen medizinischen Arbeitsschutz deutlich gestärkt. Die unreflektierte Abarbeitung von Untersuchungsabläufen, wie diese zum Beispiel in den Grundsätzen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorgesehen sind, gehören damit der Vergangenheit an und widersprechen den rechtlichen Vorgaben. Für die DGUV sagte der bei der Veranstaltung anwesende stellvertretende Hauptgeschäftsführer, Dr. Walter Eichendorf, eine an der novellierten ArbMedVV orientierte Überarbeitung der sogenannten G-Grundsätze zu, um die dort gefassten Handlungsempfehlungen den neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Autor

Dr. Thomas Nessler, Hauptgeschäftsführer und Pressesprecher DGAUM, Schwanthaler Straße 73b, 80336 München